

#### **Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag im Sinne der "Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen" in der jeweils geltenden Fassung. Durch sie werden einzelne Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags konkretisiert bzw. ergänzt. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der o. g. Kooperationsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunde zur Anwendung kommen, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers und für die Durchführung dieses Lieferantenrahmenvertrages erforderlich ist.

##### **1. Allgemeines**

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas die Entgelte, wie sie sich aus dem Lieferantenrahmenvertrag bzw. dem jeweiligen unter „www.e-regio.de“ veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers (nachfolgend: Preisblatt) ergeben. Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Abrechnungszeitraum für die leistungsgemessenen Kunden ist das Kalenderjahr. Für die nicht-leistungsgemessenen Kunden läuft der Abrechnungszeitraum vom Mai eines Jahres bis zum April des Folgejahres.

Beginnt bzw. endet das betreffende Lieferverhältnis zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden (nachfolgend: Lieferverhältnis) nicht mit dem Beginn bzw. Ende eines regulären Abrechnungszeitraums nach Satz 3, so gilt der Beginn bzw. das Ende des Lieferverhältnisses auch als Beginn bzw. Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums (nachfolgend: abweichender Abrechnungszeitraum). Ein abweichender Abrechnungszeitraum kann einem regulären Abrechnungszeitraum voran gehen oder ihm folgen. Ein abweichender Abrechnungszeitraum kann einem weiteren abweichenden Abrechnungszeitraum voran gehen oder der einzige Abrechnungszeitraum sein.

#### **2. Entgelt- und Zahlungsbedingungen (zu § 8 Ziffer 12 des Lieferantenrahmenvertrages)**

##### **2.1 Leistungsgemessene Kunden**

Das Netzentgelt für die Belieferung leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem (Jahres-)Leistungsentgelt, einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3.

##### **2.1.1 (Jahres-)Leistungsentgelt**

Die Höhe des (Jahres-)Leistungsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung.

### **2.1.1.1 Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei regulärem Abrechnungszeitraum**

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im regulären Abrechnungszeitraum aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Entsprechend dieser Jahreshöchstleistung wird das (Jahres-) Leistungsentgelt gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet.

### **2.1.1.2 Bestimmung der Jahreshöchstleistung bei abweichendem Abrechnungszeitraum**

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums nach Ziffer 1 Satz 4 gilt als Jahreshöchstleistung der höchste Wert der in den zwölf Monaten vor Ende des abweichenden Abrechnungszeitraums aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Wurde der betreffende leistungsgemessene Kunde noch nicht über den Zeitraum von zwölf Monaten vor Ende des abweichenden Abrechnungszeitraums mit Gas beliefert, so gilt als Jahreshöchstleistung der höchste Wert im Zeitraum zwischen dem Beginn der Belieferung des Kunden mit Gas und dem Ende des abweichenden Abrechnungszeitraums aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

Entsprechend dieser Jahreshöchstleistung wird das (Jahres-) Leistungsentgelt gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet. Das Leistungsentgelt ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer des abweichenden Abrechnungszeitraums im Verhältnis zu einem regulären Abrechnungszeitraum (zeitanteilige Berechnung).

### **2.1.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt**

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh.

#### **2.1.2.1 Bestimmung der bezogenen Arbeit bei regulärem Abrechnungszeitraum**

Es gilt bei einem regulären Abrechnungszeitraum die am Ausspeisepunkt gemessene Arbeit in kWh. Entsprechend dieser Arbeit wird das (Jahres-)Arbeitsentgelt gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet.

#### **2.1.2.2 Bestimmung der bezogenen Arbeit bei abweichendem Abrechnungszeitraum**

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums nach Ziffer 1 Satz 4 wird die gemessene Arbeit am Ausspeisepunkt mittels Hochrechnung auf einen regulären Abrechnungszeitraum projiziert. Aus dieser Jahresarbeit wird gemäß Preisblatt ein spezifischer Preis in Cent/kWh ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich durch Multiplikation dieses spezifischen Preises mit der im abweichenden Abrechnungszeitraum tatsächlich bezogenen Arbeit. Die Hochrechnung erfolgt durch Gleichverteilung.

## **2.2 Nicht-leistungsgemessene Kunden**

Das Netzentgelt für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem monatlichen/jährlichen Grundpreis (nachfolgend: Grundpreis), einem (Jahres-) Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 2.3.

### **2.2.1 Grundpreis**

Die Höhe des Grundpreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Stufe des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit in kWh. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

#### **2.2.1.1 Bestimmung des Grundpreises bei regulärem Abrechnungszeitraum**

Im Falle eines regulären Abrechnungszeitraums wird der Ausspeisepunkt in eine Stufe gemäß dem gültigen Preisblatt eingeordnet, die sich aus der tatsächlichen am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit ergibt.

#### **2.2.1.2 Bestimmung des Grundpreises bei abweichendem Abrechnungszeitraum**

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums nach Ziffer 1 Satz 4 wird der Ausspeisepunkt in eine Stufe gemäß dem gültigen Preisblatt eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlichen am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf einen regulären Abrechnungszeitraum ergibt. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

Der Grundpreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer des abweichenden Abrechnungszeitraums im Verhältnis zu einem regulären Abrechnungszeitraum (zeitanteilige Berechnung).

### **2.2.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt**

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogenen Arbeit in kWh.

#### **2.2.2.1 Bestimmung der bezogenen Arbeit bei regulärem Abrechnungszeitraum**

Im Falle eines regulären Abrechnungszeitraums gilt die am Ausspeisepunkt gemessene Arbeit in kWh. Entsprechend dieser Arbeit wird das (Jahres-)Arbeitsentgelt gemäß dem gültigen Preisblatt nach der entsprechenden Stufe berechnet.

#### **2.2.2.2 Bestimmung der bezogenen Arbeit bei abweichendem Abrechnungszeitraum**

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums nach Ziffer 1 Satz 4 wird die gemessene Arbeit in eine Stufe eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlichen am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf einen regulären Abrechnungszeitraum ergibt. Entsprechend dieser Stufe wird das (Jahres-)Arbeitsentgelt gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

### **2.3 Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung**

Die Höhe der Entgelte für Messung (§ 3 Nr. 26 c) EnWG), Messstellenbetrieb (§ 3 Nr. 26 b) EnWG) und Abrechnung am Ausspeisepunkt ist im Preisblatt separat ausgewiesen. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden nach den Preisblättern der zuständigen Messstellenbetreiber und Messdienstleister berechnet. Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums wird das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung zeitanteilig berechnet.

## **2.4 Änderung der Netzentgelte**

Ändern sich innerhalb eines regulären oder abweichenden Abrechnungszeitraums die Netzentgelte gem. § 8 Lieferantenrahmenvertrag i.V.m. dem Preisblatt, so werden das Leistungsentgelt bzw. der Grundpreis und die Entgelte nach Ziffer 2.3 zeitanteilig nach dem alten bzw. neuen Preisblatt berechnet. Das neue Leistungsentgelt bzw. der neue Grundpreis und die neuen Entgelte nach Ziffer 2.3, werden ab dem Zeitpunkt der Änderung der Netzentgelte angewendet. Bezogen auf das Arbeitsentgelt ist für die Berechnung nach dem Preisblatt bzw. für die Einordnung in eine Stufe die im regulären Abrechnungszeitraum am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogene Arbeit maßgeblich.

Im Falle eines abweichenden Abrechnungszeitraums gelten die Ziffern 2.1.1.2, 2.2.1.2. und die Ziffer 2.3 entsprechend. Die Aufteilung der am Ausspeisepunkt tatsächlich bezogenen Arbeit erfolgt ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

Die Berechnung des Arbeitsentgelts erfolgt entsprechend der Regelungen in den Ziffern 2.1.2.2 und 2.2.2.2.

## **3. Abrechnungsverfahren (zu § 9 des Lieferantenrahmenvertrages)**

### **3.1 Leistungsgemessene Kunden**

Auf der Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats zahlt der Transportkunde monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte.

Wird die bisher im aktuellen Abrechnungszeitraum gemäß Ziffer 1 Satz 3 und Satz 5 vorläufig abgerechnete Maximalleistung aus den vorausgegangenen Monaten im jeweiligen Abrechnungsmonat überschritten, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung für den aktuellen Abrechnungszeitraum. Der Teilrechnungsbetrag des jeweiligen Abrechnungsmonats berücksichtigt weiterhin (kumuliert) die in den abgelaufenen Monaten des Abrechnungszeitraums ermittelten Arbeitswerte (gleitende Nachberechnung).

### **3.2 Nicht-leistungsgemessene Kunden**

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf des regulären oder abweichenden Abrechnungszeitraums.